№ 41.

Breslauer Kreisblatt.

Vierundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 10. October 1857.

(Polizei-Verordnung.) Zur Vertilgung der in diesem Herbste so überaus zahlreichen Feldmäuse hat man, wie zu unserer Kenntniß gekommen ist, vielfach wieder seine Zuflucht zum Vergiften und zwar mittelst Arseniks genommen.

Die Anwendung desselben erscheint aber für die Herbstfeldweide, für Wild und Hausthiere und selbst mittelbar für Menschen durchaus nicht gefahrlos.

Wir verordnen demnach auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für unsern Regierungsbezirk und untersagen daher die Anwendung des Arseniks in jeglicher andern Form, als der gesetzlich zuläßigen (Gemisch von 24 Theilen weißen Arseniks, einem Theile Kienruß und einem Theile Saftgrün) unbedingt; — können aber auch diese auf den Feldern nur unter nachstehenden Bedingungen gestatten:

1. Ackerwirthe, welche sich dieses Mittels bedienen wollen, haben solches der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine ungefähre Angabe der Größe ihrer Grundstücke im Ganzen, der ihnen dafür erforderlich scheinenden Quantität des schwarzen Arsenik-Pulvers, sowie der Zeit beizufügen, welche ihnen zur Ausführung dieser Maaßregel die zweckmäßigste zu sein scheint.

2. Sobald mehrere Gemeinden, oder die Ackerwirthe einer Gemeinde, oder auch eine Anzahl derselben, welche wenigstens die Hälfte der Flur bewirthschaftet, sich in der vorgedachten Erklärung geeinigt haben, ertheilt die Polizeibehörde die Erlaubniß zur allgemeinen Anwendung des Giftes und bestimmt dann:

a. Tag und Stunde, zu welcher die Vergiftung der Feldmäuse als allgemeine Maaßregel vorgenommen werden soll,
b. die Quantität des zu beschaffenden Giftes,
c. den Apotheker, von welchem das Gift zu beziehen ist,
d. eine zuverläßige Person, welche dasselbe abzuholen hat,
e. denjenigen oder diejenigen, welche dasselbe in Empfang zu nehmen, sicher zu verwahren, die vorschriftsmäßige Anwendung und den gänzlichen Verbrauch zu kontroliren haben.

3. Nur am Tage des von dem Gifte zu machenden Verbrauches darf dasselbe aus der Verpackung, in welcher es geholt wurde, herausgenommen werden.

4. Das Gift wird am besten mit verschiedenen Wurzeln, als: weißen, rothen, gelben Rüben, Möhren, Kartoffeln ꝛc. den Mäusen vorgelegt. Das Auslegen auf Speck, Butterschnitten und ähnlichen Dingen ist durchaus untersagt

5. Das Gift darf nicht auf freier Erde hingelegt, sondern nur in die Mäuselöcher möglichst tief eingelegt werden.

6. Von dem anberaumten Termin zur Vertilgung der Mäuse auf dem Felde mittelst Arseniks ist allemal dem Königlichen Landrathsamte Anzeige zu machen.

7. Eine Uebertretung dieser Vorschriften wird, sofern nicht ein besonderes, nach dem Strafgesetzbuche härter zu ahnendes Verbrechen vorliegt, an Jedem, welcher sich dabei betheiligt hat, mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlrn., im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet werden.

In Bezug auf Kontraventionen gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Transport, die Aufbewahrung und den Verkauf von Giften, finden die Strafbestimmungen des § 345 (sub 2) des Strafgesetzbuches Anwendung.

Sämmtlichen Polizeibehörden unseres Departements geben wir auf, die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften streng zu überwachen.

Ein besonderes Augenmerk aber haben dieselben auch den sogenannten Kammer-Jägern zuzuwenden und dahin zu sehen, daß dieselben den Bedingungen ihrer Conzession genau nachkommen. Wir zählen dahin vor Allem:

daß auch sie den Arsenik nur in der vorgeschriebenen Mischung aus Apotheken entnehmen dürfen;

daß sie die Gifte in ihrer Wohnung nur in einem besondern wohlverschlossenen Giftschranke unter allen Vorsichts-Maßregeln, wie sie für die Apotheker vorgeschrieben sind, verwahren dürfen;

daß die festen Büchsen, in welchen sie die Gifte mit sich führen, mit der Aufschrift „Gift" und drei Kreuzen (†††) bezeichnet sein müssen;

daß sie das Gift nur selbst mit der größten Vorsicht und unter eigner Verantwortlichkeit legen, nie aber andern Personen zum Legen anvertrauen, oder gar davon verkaufen dürfen.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften kann Konzessions-Entziehung nach sich ziehen.

Wir machen schließlich das Publikum aber noch darauf aufmerksam, daß wir die Benutzung von Krähen-Augen oder Phosphor-Kleister zu dem in Rede stehenden Zwecke nicht nur für bei Weitem gefahrloser, sondern auch selbst für viel wirksamer halten.

Breslau, den 29. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

(Die Räumung der Schlafka betreffend.) Nachdem die Räumung der Schlafka ziemlich beendet worden, habe ich in Gemäßheit der Regierungsverfügung vom 8. Juni 1856 wegen Aufbringung der Kosten, wegen des Neubaues einiger über die Schlafka führenden Brücken und aller übrigen in dieser Angelegenheit schwebenden Differenzen

Montag den 19. Oktober c., Vormittags 10 Uhr
auf dem Dominium Koberwitz

eine Versammlung der hierbei interessirten Dominien und Gemeinden: Damsdorf, Duckwitz, Lorankwitz, Seschwitz, Wirrwitz, Guckelwitz, Koberwitz, Peltschütz, Wiltschau, Krolkwitz, Neuen, Haidänchen, Zaumgarten, Magnitz und Gallowitz anberaumt.

In Folge dessen veranlasse ich:

1. Die Herren Besitzer der betreffenden Dominien entweder in Person zu erscheinen oder sich durch einen legitimirten Bevollmächtigten vertreten zu lassen und
2. beauftrage ich die Ortsgerichte der oben genannten Gemeinden, dafür zu sorgen, daß die zur Räumung der Schlafka verpflichteten nicht zum Dominialbezirk gehörigen Grundbesitzer jeder dieser Gemeinden zwei Deputirte wählen und letztere mit der nöthigen Legitimation versehen ebenfalls pünktlich in jenem Termine erscheinen.

Von den Ausbleibenden wird angenommen werden, daß sie den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen beitreten.

Breslau den 5. Oktober 1857.

(Betrifft Fouragelieferungs-Bescheinigungen.) Da die in letzter Zeit stattgehabten Truppenmärsche nunmehr beendet sind, fordere ich diejenigen Ortsgerichte auf, welche an die-

selben Fourage geliefert haben, die Bescheinigungen darüber innerhalb acht Tagen einzureichen, damit die Beträge dafür von hier aus liquidirt werden können, und mache ich auf die Kreisblatt-Verfügung vom Jahre 1854 S. 132 nach welcher derartige Liquidationen, welche nach der festgesetzten Präclusivfrist von 3 Monaten bei der Königlichen Intendantur eingehen, von derselben zurückgewiesen werden, hierdurch aufmerksam.

Breslau, den 6. Oktober 1857.

Der Volkskalender pro 1858 ist nunmehr vorräthig und kann gegen Entrichtung des Betrages von 7 Sgr. für ein mit Papier durchschossenes und von 6 Sgr. für ein gewöhnliches Exemplar in den Amtsstunden in meinem Bureau entnommen werden und verweise ich auf meine frühere Bekanntmachung vom 3. August a. c, S. 137.

Breslau, den 7. Oktober 1857.

(Gefunden.) In Groß-Mochbern ist eine braune Strohhaube (Kiepe) schwarz gefuttert, mit roth, grün, schwarz und weiß gestreiften seidenem Bande bekraust, mit der l. Bindebande, und inwendigen Rosetten von weißem Spitzengrunde gefunden worden und kann die Kiepe von dem rechtmäßigen Eigenthümer bei dem Ortsgericht zu Groß-Mochbern zurückempfangen werden.

Breslau, den 7. Oktober 1857.

Der Domainen-Rath Hickethier beabsichtiget auf dem Dominium Prisselwitz hiesigen Kreises die Anlegung einer Branntweinbrennerei und Aufstellung einer Dampfblase in derselben.

Nach § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige begründete Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von 4 Wochen hier anzubringen.

Breslau, den 1. Oktober 1857.

(Aufenthaltsermittelung.) Falls der Stiefsohn des Auszügler Friedrich Scholz zu Kentschkau, Namens Gottfried Wenzel, 9 Jahr alt, schwacher Statur, ziemlich bekleidet, welcher sich heimlich entfernt und muthmaßlich vagabondirt, im Kreise betroffen werden sollte oder über dessen Verunglücken etwas näheres bekannt geworden ist, werden die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises angewiesen, sofort Anzeige hierher zu machen.

Breslau den 7. Oktober 1857.

An Unterstützung für die Abgebrannten zu Bojanowo gingen ferner ein: vom Rittergutsbesitzer Trautvetter auf Protsch 3 Thlr., von der Gem. Oltaschin 1 Thlr., von der Gem. Neuen 5 Sgr., von der Gem. Dürrjentsch 14 Sgr., vom Dom. Barottwitz 1 Thlr., von der Gem. Krieblowitz 5 Sgr. 9 Pf., von der Gem. Wiltschau 28 Sgr. 3 Pf., von der Gem. Sillmenau 1 Thlr., vom Dom. Treschen 1 Thlr., von der Gem. Treschen 1 Thlr., von der Gem. Zweibrot und Blankenau 15 Sgr. 1 Pf., von der Gem. Schosnitz 15 Sgr., von der Gem. Gr. Sirding 15 Sgr. 6 Pf., von der Gem. Wirrwitz 2 Thlr. 15 Sgr., von der Gem. Klein Tschansch 23 Sgr., von der Gem. Paschwitz 13 Sgr. 9 Pf., von der Gem. Poln. Gandau 15 Sgr., von der Gem. Schiedlagwitz 1 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.; Summa 17 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., hierzu die früher nachgewiesenen 270 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. Summa 287 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.

Fernere Unterstützungen werde ich noch im Laufe des Monats Oktober a. c. annehmen.

Breslau, den 8. Oktober 1857.

An Unterstützung für die Abgebrannten zu Trarbach und Zell gingen ferner ein: von der Gem. Oltaschin 20 Sgr., von der Gem. Brocke 1 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., von der Gem. Krieblowitz 5 Sgr. 9 Pf., von der Gem. Wiltschau 16 Sgr. 2 Pf., von der Gem. Treschen 25 Sgr., von der Gem. Schosnitz 15 Sgr., von der Gem. Paschwitz 13 Sgr, von der Gem. Pol.

Gandau 15 Sgr.; Summa 4 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf., hierzu die früher nachgewiesenen 101 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., Summa 106 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Fernere Unterstützungen werde ich noch im Laufe des Monats Oktober c. annehmen.

Breslau den 8. Oktober 1857.

(Fortsetzung der Nachweisung der Inhaber von Jagdscheinen.)

Namen und Wohnort des Inhabers.	Gültigkeit des Jagdscheines bis zum	Namen und Wohnort des Inhabers.	Gültigkeit des Jagdscheines bis zum
	1858.		1858.
Erbscholtiseibes. Höhlmann zu Cawallen	30. Septemb	Gottlieb Kurndth zu Cattern	3 Oktober.
Schander zu Lorankwitz	1. Oktober.	Wirthschaftsbeamter Hasse zu Pleische	—
Gottlieb Grundke zu Duckwitz	—	Ernst Gimmler jun. zu Neukirch	—
Wilhelm Bremer zu Duckwitz	—	Königl. Oberamtmann Rittergutsbes Harmening zu Groß Nädlitz	—
Wirtschaftsinspektor Elgner zu Schosnitz	—		
Rittergutsbes Neide auf Seschwitz	2. Oktober.	Buchhalter-Spohrmann zu Lanisch	—
Machscheffel zu Wangern	—	Anton Nädler zu Groß Mochbern	7. Oktober.

Breslau den 7. Oktober 1857.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

(Nachprüfung der Hebammen.) Nachbenannte Bezirks-Hebammen des Landkreises Breslau, werden

zum 17. d. M. als Sonnabend Vormittags 10 Uhr

zu der diesjährigen Nachprüfung bei dem Untengenannten einberufen, und haben selbige ihre Bücher, und ihren sämmtlichen geburtshilflichen Apparat unbedingt mit zur Stelle zu bringen. Die betreffenden Orts-Scholzen in deren Gemeinden eine der nachbenannten Hebammen lebt, haben solche von dieser Vorladung bestimmt in Kenntniß zu setzen.

1. Gebauer Mathilde zu Herrnprotsch.
2. Hoppe Juliane zu Gnichwitz.
3. Erdmann Karoline zu Klettendorf.
4. Kilian Juliane zu Prisselwitz.
5. Geisler Dorothea zu Koberwitz.
6. Pischel Hedwig zu Wangern.
7. Warroneck Henriette zu Klein Sägewitz.
8. Seidler Louise zu Zaumgarten.
9 Baumgart Maria zu Schmolz.
10. Bunke Johanna zu Herrmannsdorf.

Breslau, den 6. Oktober 1857.

Dr. Klose, Königl. Kreis-Physikus, wohnhaft am Neumarkt Nr. 12.

Mit Bezugnahme auf unsere Kreisblattverfügung vom 9. September c. (Stück 37 S. 160) fordern wir die betreffenden Ortsgerichte nochmals auf, die Formulare zu den Haussteueranlagen **bis spätestens den 14. d. M. bei Vermeidung der expressen Uebersendung derselben auf Kosten der Ortsgerichte** im unterzeichneten Amte abholen zu lassen.

Zugleich bringen wir in Erinnerung, daß sämmtliche Haussteueranlagen bis **spätestens den 30. Oktober** hierher eingereicht werden müssen.

Breslau den 8. Oktober 1857. Königl. Kreis-Steuer Amt. Thiel.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.